

## DGfPI

### 11. Werkstattgespräch

08. November 2013, 09:00 bis 17:00 Uhr

Düsseldorf

### Workshop 3

Täter – Opfer Begegnung/Verantwortungsübernahmeprozess

Leitung: Malte Kricheldorff, Salvator Kolleg Hövelhof

Protokoll: Raffael Biscardi, Heilpädagogisches Kinder- und Jugendhilfezentrum Sperlingshof

### Ausschreibung

Sollen oder dürfen Täter und Opfer wieder aufeinander treffen? Was spricht dafür, welche Bedingungen sind zu beachten, welche Möglichkeiten und auch welche Risiken kann ein Aufeinandertreffen innehaben? Welche Voraussetzungen können, aus verantwortungsvoller Sicht, ein Wiedersehen unmöglich machen? Im Workshop wollen wir uns diesem hoch emotionalen und auch ambivalenten Thema widmen.

### Protokoll

Im Gesprächsverlauf im Workshop wurden keine allgemeingültigen Regelungen bzgl. der Offenlegung/Verantwortungsübernahme festgelegt.

Dies würde auch den einzelnen Prozessen, die immer auch individuell betrachtet werden müssen, nicht gerecht werden.

Immer wieder tauchte als Grundlage die Frage auf: „Was ist das Erfordernis der jeweiligen Lage?“

Die im Protokoll niedergeschriebenen Themen, teilweise auch als Fragen formuliert, sollen dazu dienen, die wichtigen Aspekte im jeweiligen Fall im Team zu diskutieren und zu entscheiden.

Der Grundtenor basierte auf der Orientierung am individuellen Fall, nicht an starren Standards.

- Abkürzungen:
  - Offenlegungsgespräch – OG
  - Verantwortungsübernahme – VÜ
  - Verantwortungsübernahmegeräch – VG
  
- Definitionen:
  - Verantwortungsübernahme
  - Offenlegung

Können beide Aspekte in einem Gespräch untergebracht werden? Benötigt es mehrere Gespräche? Ist es sinnvoll, die Offenlegung zuerst ohne die Opfer durchzuführen, z.B. im Beisein der Eltern?

Es gibt keine klare Definition der Verantwortungsübernahme. Diese gestaltet sich je Einzelfall unterschiedlich.
  
- Zeitpunkte
  - Ab welchem Zeitpunkt kann der Prozess der VÜ begonnen werden?
  - Das Opfer behält die Entscheidung über den Zeitpunkt und die Form des Gesprächs!
  - Die Frage, wie das Familiensystem bzgl. einer Begleitung der Familienmitglieder aufgestellt ist, entscheidet mit über Form und Zeitpunkt.

- Wenn ein VG am Ende des therapeutischen Prozesses steht, erhebt sich die Frage nach der Möglichkeit der Begleitung der Kontakte zwischen Opfern und Täter. Mehr Spielraum diesbezüglich ergibt sich, wenn das VG zeitlich eher in der Mitte platziert wird.
  - OG und VG können auch getrennt voneinander durchgeführt werden. Dies ist auch sinnvoll, wenn die Offenlegung für das Opfer einer Re-Traumatisierung gleich käme. Dann kann das Opfer nur im VG dabei sein, in dem die Tat gegebenenfalls nur kurz geschildert wird, dafür mehr Raum für die Verantwortungsübernahme bereitsteht.
  - Die Inhalte des VG sind auch abhängig vom Alter des Opfers. Bei jüngeren Kindern wird von einem längeren, in „Häppchen“ unterteilten VÜ-Prozess ausgegangen. Besonderes Augenmerk kommt hier auch dem Eltern-Coaching zu.
  - Es wird beobachtet, dass die Opfer (bei Geschwisterkindern) gerne wieder Kontakt zum Täter haben möchten, da sie sich mit verantwortlich für den unterbundenen Kontakt fühlen. Der Druck auf die Opfer wächst vor jahreszeitlichen Festen wie Weihnachten, Geburtstagen etc.
  - Man geht davon aus, dass es eine gewisse Dunkelziffer derart gibt, dass Opfer und Täter bereits vor dem VG via Facebook o.ä. in Kontakt waren/sind. Dies spricht für einen früheren Zeitpunkt des OGs/VGs, da die Kommunikation im „heimlichen“ Kontakt nicht gelenkt werden kann.
  - Wer übernimmt die Rolle des „Bremsers“, wenn das Familiensystem verfrüht auf eine Begegnung drängt? Möchte das Opfer-Kind die Begegnung wirklich oder „nur“ den Wunsch der Eltern erfüllen?
- Bausteine/Inhalte
    - Vor dem VG ist es sinnvoll, wenn die Täter einen fiktiven Brief an das Opfer schreiben. Dieser kann als Grundlage für das VG dienen und gegebenenfalls auch dem Opfer-Therapeut zur Verfügung gestellt werden, damit dieser die Vorbereitung mit dem Opfer durchführen kann. Eine Tonnachricht kann alternativ zum Brief erstellt werden.
    - Das VG kann in einem Rollenspiel in der Therapie mit dem Täter vorbereitet werden.
    - Der Täter sollte nicht im VG Dinge diskutieren wollen.
    - Der Täter sollte auch auf mögliche Fragen des/der Opfer vorbereitet werden, z.B. „Warum hast Du das mit mir gemacht?“
    - Baustein 1: Offenlegung: „Ich habe ... gemacht“
    - Baustein 2: Verantwortungsübernahme: „Ich trage die alleinige Schuld/Verantwortung“, „Ich habe so ... gehandelt, dass Du nichts dagegen tun konntest“.  
Hierbei ist zu beobachten, dass Opfer häufig große Anteile bei sich sehen, weil die Täter beispielsweise die Familie verlassen mussten. „Bist du wirklich nicht sauer, dass du gehen musstest?“. Auch dies sollte entsprechend mitbedacht werden.
    - Baustein 3: Schutzkomponenten: „Ich Sorge dafür, dass ...“, „Ich halte mich an folgende Regeln ...“
    - Baustein 4: Ein VG sollte möglichst aus einem ‚Pflichtteil‘ (das Gespräch an sich) und einem sich anschließenden ‚Spaßteil‘ (z.B. gemeinsames Eis essen) bestehen. Der Spaßteil ist der Ort, in dem sich die „Geschwister“ begegnen, nicht „Opfer und Täter“.
    - Im VG sollten keine neuen Erkenntnisse bzgl. der Taten auftauchen, die den Therapeuten vorher nicht bekannt waren.
    - In jedem VG sollte auch ein inhaltlicher Effekt für die Opfer entstehen, es darf nicht nur um die „Tat-Ablösung“ des Täters gehen.
    - Die VÜ und Entschuldigung des Täters könnte das Opfer unter Druck setzen, diese Entschuldigung anzunehmen. Idealerweise bearbeitet der Therapeut diese Thematik im Voraus mit dem Opfer.

- Die Sprache des Täters im VG soll möglichst natürlich und nicht fachlich gestelzt sein, damit die emotionale Authentizität für das Opfer erlebbar wird.
- VG ohne Beisein des Opfers: Möglichkeit das Gespräch in die Kamera zu führen. Möglichkeit des Briefs (nicht abgesendet)
- Opfergerechte Täterarbeit
  - Wer ist dafür verantwortlich, dass das/die Opfer Therapie erhalten? Die Abgabe der Verantwortung an das Jugendamt gestaltet sich mitunter als schwierig.
  - Wie kann Kontakt mit den Eltern hergestellt werden, wenn es sich nicht um Geschwisterincest handelt?
- Strafrechtliche Komponente
  - Ist die Selbstanzeige ein Teil der VÜ? Wann ist der richtige Zeitpunkt?
- Vernetzung
  - Gespräche zwischen Täter- und Opfertherapeut(en) dienen dem Abgleich der Arbeit, wie auch der Vor- und Nachbereitung des VG.

R. Biscardi